

Aktenzeichen:

1 RA 130 / 59

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 5. Mai 1961

In Sachen

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1961, an
der mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter H e y e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W u n n e r und

Bundessozialrichter G ü n t h e r

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom
4. März 1959 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der im Jahre 1909 geborene Kläger erstrebt eine Rente wegen Berufsunfähigkeit aus seinen zur Rentenversicherung der Arbeiter -ArV- und zur Angestelltenversicherung -AV- (Handwerkerversorgung) entrichteten Beiträgen. Er ist gelernter Sattler und Tapezierer und hat auch als Polsterer gearbeitet. Er hat seine Tätigkeit seit 1931 selbständig in einer ländlichen Gemeinde ausgeübt. Wegen einer Knochenmarksentzündung ist ihm im Jahre 1947 das rechte Bein oberhalb des Knies abgenommen worden. Im September 1955 hat der Kläger sein Handwerk aufgegeben und sich arbeitslos gemeldet.

Die Beklagte lehnte den im August 1956 gestellten Rentenantrag des Klägers ab; nach ihrer Ansicht ist die Arbeitsfähigkeit des Klägers in seinem Beruf als Sattler noch nicht um mehr als die Hälfte eingeschränkt (Bescheid vom 22. Februar 1957). Das Sozialgericht (SG) Lübeck wies die Klage ab (Urteil vom 14. Juni 1957). Das Landessozialgericht (LSG) Schleswig verurteilte die Beklagte, dem Kläger unter Annahme der Berufsunfähigkeit seit dem 1. September 1956 einen neuen Bescheid zu erteilen; zu Unrecht sei der angefochtene Bescheid der Beklagten nur auf die Fähigkeit des Klägers abgestellt, Sattlerarbeiten zu verrichten. Wenn auch der Kläger "wohl noch zur Hälfte eines körperlich und geistig gesunden Sattlers leistungsfähig" sei, so dürfe doch bei der Beurteilung seiner Berufsunfähigkeit kein Teil seines erlernten Berufes außer Betracht bleiben. In seinem Beruf als Tapezierer und Polsterer sei er aber nicht mehr hinreichend leistungsfähig, weil diese Arbeiten meist im Stehen verrichtet werden. Der Kläger sei daher sowohl berufsunfähig und invalide nach altem Recht als auch berufsunfähig nach der neuen Fassung des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Das LSG ließ die Revision zu (Urteil vom 4. März 1959).



Die Beklagte legte gegen das ihr am 11. Mai 1959 zugestellte Urteil am 8. Juni 1959 Revision ein mit dem Antrag, dieses Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Sie begründete die Revision - nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 11. August 1959 - am 8. August 1959. Sie rügte ungenügende Sachaufklärung (Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) sowie die unrichtige Anwendung der §§ 23 AVG nF und 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nF. Das angefochtene Urteil lasse die Tatsachen vermissen, auf die das Gericht die Feststellung stütze, daß die Tätigkeiten des Sattlers und Tapezierers als ein einheitlicher Beruf anzusehen seien. Zur Beurteilung dieser Frage hätte das Berufungsgericht einen Sachverständigen der zuständigen Handwerkskammer hören müssen. Im übrigen enge das ISG den Kreis vergleichbarer Versicherter zu Unrecht ein, wenn es meine, der im "Doppelberuf" des Sattlers und Tapezierers ausgebildete und tätig gewesene Versicherte sei einem Versicherten nicht vergleichbar, der nur den einen oder den anderen dieser Berufe erlernt und ausgeübt habe.

Der Kläger beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig und begründet.

Die Frage, ob bei dem Kläger der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit eingetreten ist, ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 nach §§ 27 AVG aF und 1254 RVO aF zu beurteilen (Art. 2 § 5 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz -ArVNG-; Art. 2 § 6 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz -AnVNG-). Erst wenn dies verneint werden müßte, bleibt zu prüfen, ob etwa Berufsunfähigkeit nach neuem Recht (§ 1246 Abs. 2 RVO nF; § 23 Abs. 2 AnVNG) vorliegt und die Gewährung einer Rente vom 1. Januar 1957 an in Betracht kommt (BSG 8, 31, 33).



Das LSG ist der Meinung, der Kläger sei berufsunfähig und invalide nach altem Recht - seit der Antragstellung -, Berufsunfähigkeit liege aber auch nach der neuen Fassung des AVG vor. Die hiergegen von der Beklagten erhobenen Einwendungen in förmlicher und sachlicher Hinsicht erscheinen begründet.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG - an die das Revisionsgericht gebunden ist (§ 163 SGG) - ist für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit des Klägers davon auszugehen, daß er nicht mehr in der Lage ist, die Arbeiten eines Tapezierers und wohl auch die eines Polsterers in ausreichendem Maße zu verrichten. Diese Arbeiten erfordern ein gewisses Mindestmaß an Standfestigkeit, das der Kläger als Oberschenkelamputierter nicht mehr besitzt. Andererseits hält das LSG den Kläger aber noch für fähig, Sattlerarbeiten - eine vorwiegend im Sitzen auszuübende Tätigkeit - zu verrichten; es hält eine Berufsunfähigkeit des Klägers in diesem Handwerk noch nicht für gegeben. Wenn das LSG den Kläger gleichwohl für berufsunfähig erklärt, weil er nicht den Beruf eines Sattlers allein, sondern einen aus mehreren Berufszweigen zusammengesetzten Beruf gehabt habe und weil bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit deshalb von diesem zusammengesetzten Beruf auszugehen sei, den der Kläger aber nicht mehr ausüben könne, so läßt es sich von Erwägungen leiten, die rechtlich in dieser Allgemeinheit nicht zutreffen und die im konkreten Fall durch die tatsächlichen Ermittlungen nicht ausreichend begründet sind.

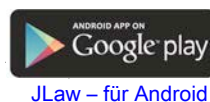
Das LSG ist der Ansicht, die "Teil"-Berufe Sattler und Tapezierer - zum letzteren rechnet es auch die Polstererarbeiten - seien schon stets miteinander verbunden gewesen, weil - von Ausnahmen abgesehen - einer der Berufe allein dem in ihm Tätigen keine hinreichende Verdienstmöglichkeit gegeben habe. Es hat aber für diese Auffassung keine Tatsachen angegeben;



sie ist auch in dieser Allgemeinheit nicht richtig - ganz abgesehen davon, daß nicht feststeht, ob unter den Begriffen "Tapezierer" und "Polsterer" in den einzelnen Landschaften auch die gleichen Berufe verstanden werden.

Allein der Umstand, daß der Kläger das Handwerk des Sattlers und des Tapeziers (bzw. Polsterers) erlernt hat, bildet noch keine geeignete Grundlage für die Annahme eines notwendigerweise einheitlichen Berufs. Zwar mag insbesondere in ländlichen Bezirken eine Verbindung dieser beiden genannten Handwerke nicht selten vorkommen; dies muß aber nicht so sein. Jedenfalls ist es nicht allgemeinkundig, daß diese beiden Handwerke, wie das LSG meint, stets miteinander verbunden ausgeübt werden. Dagegen spricht, daß in dem nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl I 1411) verbindlichen "Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können," unter Nr. 61 das Gewerbe "Sattler; Feintäschner" und getrennt hiervon unter Nr. 62 das Gewerbe "Polsterer und Dekorateure Tapezierer" aufgeführt sind. Demnach ist es auch möglich, jedes der genannten Handwerke für sich allein auszuüben, was von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen abhängig sein dürfte. Das LSG hat es jedoch unterlassen, diese besonderen Verhältnisse der Gegend, in der der Kläger seinen Beruf betreibt, zu klären. Es hat auch nicht ermittelt, in welchem Umfang er seine erlernten beruflichen Fertigkeiten tatsächlich genutzt hat, wobei es von Bedeutung sein wird, welche Einnahmen der Kläger in den einzelnen Berufssparten erzielt hat. Alle diese Ermittlungen sind aber unerlässlich, um nachprüfen zu können, ob der Kläger imstande ist, mit Sattlerarbeiten allein die Hälfte dessen zu erwerben, was ein körperlich und geistig gesunder Sattler und Tapezierer in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegt.

Die mangelnde Sachaufklärung durch das Berufungsgericht (Verletzung des § 103 SGG) ist somit von der Beklagten mit Recht



gerügt worden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei einem fehlerfreien Verfahren das LSG anders entschieden hätte. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt dem LSG vorbehalten.

